

Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung

über die Benutzung der Entsorgungszentren Hasenbühl und Blaufelden sowie der Wertstoffhöfe des Landkreises Schwäbisch Hall (Benutzungsordnung)

vom 25.10.2016 mit Änderung vom 23.10.2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zugelassener Personenkreis
 - § 3 Benutzung der Wertstoffhöfe
 - § 4 Benutzung der Entsorgungszentren
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen
 - § 7 Verhalten bei der Anlieferung
 - § 8 Sicherheitsbestimmungen
 - § 9 Benutzungsgebühren
 - § 10 Registrierung auf den Entsorgungszentren
 - § 11 Abladeverfahren
 - § 12 Eigentumsübertragung
 - § 13 Ausnahmen
 - § 14 Haftung
 - § 15 Ordnungswidrigkeiten
 - § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- Anlage 1

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall für die Entsorgungszentren (EZ) und Wertstoffhöfe (WSH) im Landkreis Schwäbisch Hall am 16.02.2021 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Schwäbisch Hall betreibt die beiden Entsorgungszentren in Schwäbisch Hall-Hessental und Blaufelden sowie die Wertstoffhöfe (Entsorgungseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind von allen Anlieferern und sonstigen Besuchern einzuhalten.
- (3) Die Benutzer der Entsorgungseinrichtungen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.
- (4) Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Entsorgungseinrichtungen und deren Zufahrtsstraßen.

§ 2 Zugelassener Personenkreis

Benutzer der Entsorgungseinrichtungen können sein:
Anlieferer, die im Namen oder Auftrag des Landkreises tätig sind, gewerbliche oder private Anlieferer.

§ 3 Benutzung der Wertstoffhöfe

- (1) Die Anlieferungen sollen möglichst nach Altstoffen vorsortiert erfolgen. Altstoffe sind getrennt in die Container und Behältnisse zu verbringen.
- (2) Restmüll, auch in kleinen Mengen, wird auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen.
Sperrmüll wird auf ausgewiesenen Wertstoffhöfen mit Sperrmüllcontainer angenommen.
- (3) Die Benutzer der Wertstoffhöfe haben dem Betriebspersonal Art und Umfang der Anlieferung mitzuteilen.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Altstoffe zu untersuchen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (5) In Zweifelsfällen ist das Betriebspersonal befugt das angelieferte Material sicherzustellen. Der Landkreis behält sich vor, nach Überprüfung des Materials eine entsprechende Gebühr zu verlangen. Auch bei Anlieferungen, die das haushaltsübliche Mengenmaß überschreiten, behält sich der Landkreis vor, eine entsprechende Gebühr zu verlangen.

§ 4 Benutzung der Entsorgungszentren

- (1) Zur Anlieferung zugelassen sind Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Sperrmüll.
Alle nach § 4 der Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe dürfen nicht zu den Entsorgungszentren angeliefert werden.
- (2) Müll, der nicht im Landkreis Schwäbisch Hall angefallen ist, darf auf den Entsorgungszentren nicht angeliefert werden. Das Betriebspersonal ist nicht befugt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.
- (3) Der Betreiber behält sich vor, die angelieferten Stoffe auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen.
Ausgeschlossene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. In Zweifelsfällen ist das Betriebspersonal befugt das angelieferte Material sicherzustellen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 6 Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen

- (1) Der Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet. Den Benutzern ist der Aufenthalt – vorbehaltlich besonderer Genehmigung – nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Das Betreten des Betriebsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.
- (2) Anlieferer dürfen Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten.

§ 7 Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

- (2) Die Entsorgungseinrichtungen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Behältern ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass auf den Zufahrtswegen keine Abfälle / Altstoffe verloren werden. Verwehbare Abfälle / Altstoffe sind abzudecken. Durch Zuwiderhandlung entstandene Verunreinigungen werden auf Kosten des Anlieferers beseitigt.
- (4) Die Abfälle / Altstoffe dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart des Betriebspersonals abgeladen werden. Dazu gehört auch das Abkippen und Ausbreiten zu Kontrollzwecken. Im Übrigen ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (5) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann und sich notfalls eines Einweisers zu bedienen.

§ 8 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Auf dem Betriebsgelände der Entsorgungseinrichtungen besteht Rauchverbot.
- (2) Das Verbrennen von Gegenständen ist verboten, entstandene Feuer sind umgehend dem Betriebspersonal anzuzeigen und zu löschen.
- (3) Das Aussuchen von Altmaterial auf den Entsorgungseinrichtungen ist ohne Erlaubnis des Landkreises verboten.
- (4) Fundsachen sind bei der Betriebsleitung abzugeben.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung der Entsorgungszentren Gebühren nach § 23 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung. Die Person des Zahlungspflichtigen ergibt sich aus § 21 der Abfallwirtschaftssatzung. Zahlungen haben in bar, per Scheckkarte oder nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- (2) Für die Benutzung der Wertstoffhöfe werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung, in der aktuell gültigen Fassung, des Landkreises Schwäbisch Hall und gemäß der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung erhoben. Die Gebühr ist vor der Entladung in bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.

- (3) Gebührenmaßstab ist die Anlieferungsmenge und Abfallart / Altstoffart.
- (4) Soweit das Betriebspersonal die Anlieferungsmenge nicht ermitteln oder berechnen kann, wird diese geschätzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Nach der Feststellung bzw. Schätzung der Anlieferungsmenge wird dem Anlieferer die Gebühr berechnet.

§ 10 Registrierung auf den Entsorgungszentren

- (1) Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, bei der Einfahrt zum Entsorgungszentrum über die dort installierte Waage zu fahren und die verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben. Diese Kenndaten sind:
 - a) Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs
 - b) Adresse des Zahlungspflichtigen
 - c) Art des Mülls
 - d) Name und Anschrift des Müllerzeugers mit Unterschrift
 - e) Transportgenehmigung und Begleitschein
 - f) Name und Unterschrift des Fahrers
- (2) Werden diese Angaben verweigert, kann das Betriebspersonal das Fahrzeug zurückweisen. Bei der Ausfahrt ist erneut auf die Waage zu fahren, soweit das Leer-Gewicht nicht schon bekannt ist.
- (3) Für alle Anlieferungen, die über einen Entsorgungsnachweis oder im Auftrag oder auf Rechnung eines Dritten erfolgen, ist zusätzlich ein Anlieferschein auszufüllen oder ein ausgefüllter Anlieferschein vorzulegen. Darin muss mindestens der Abfallerzeuger und die Abfallart angegeben und die Richtigkeit der Deklaration schriftlich versichert werden.

§ 11 Abladeverfahren

- (1) Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle / Altstoffe in die ausgewiesenen Container und Behältnisse zu verbringen.
- (2) Bereits abgeladene, aber nicht annehmbare Stoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wieder aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Landkreis behält sich vor solche Stoffe durch das Betriebspersonal sicherzustellen und nach Überprüfung des Materials eine entsprechende Gebühr zu verlangen.
- (3) Das Abladen der Abfälle / Altstoffe hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bzw. der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erfolgen.

§ 12 Eigentumsübertragung

- (1) Die angelieferten Stoffe gehen mit dem Abladen auf den Entsorgungseinrichtungen in das Eigentum des Landkreises über. Ausgenommen davon sind die gemäß § 4 der Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe und die nicht annehmbaren Altstoffe, auch wenn sie die Eingangskontrolle passiert haben und bereits abgeladen wurden.
- (2) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 13 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Landkreis zulassen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals entstanden sind.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle / Altstoffe nach der Ablagerung.
- (3) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung oder dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung von Abfällen / Altstoffen entstehen. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs auf den Entsorgungseinrichtungen wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Ziff. 1 Landesabfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. nach § 4 von der Beseitigung oder Verwertung ausgeschlossene Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt und von den Entsorgungseinrichtungen entfernt
 - b. das Betriebsgelände außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 6)
 - c. das Betriebsgelände ohne Erlaubnis des Betriebspersonals betritt (§ 6)
 - d. auf den Entsorgungseinrichtungen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Flächen fährt (§ 7)
 - e. die in § 7 festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet

- f. Abfälle / Altstoffe an nicht dafür zugewiesenen Stellen ablädt (§ 7)
- g. verwertbares Altmaterial ohne Genehmigung auf den Entsorgungseinrichtungen aussucht (§ 8)
- h. Gegenstände auf den Entsorgungseinrichtungen verbrennt (§ 8)
- i. die angelieferten Abfälle / Altstoffe nicht richtig deklariert (§§ 3 und 10)

(2) Die Möglichkeiten der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 23.10.2018 außer Kraft.

Anlage 1

Zur Benutzungsordnung der Entsorgungszentren Hasenbühl und Blaufelden und der Wertstoffhöfe des Landkreises Schwäbisch Hall

I. Anlieferungsstoffe

Folgende Altstoffe zur Verwertung müssen im Landkreis Schwäbisch Hall auf den Wertstoffhöfen oder über andere Systeme zur getrennten Erfassung entsorgt werden:

1. Alteisen, Altmetalle, Schrott
2. Altfenster *
3. Altreifen mit und ohne Felgen, unzerkleinert
4. Altschuhe, tragbar und paarweise gebündelt
5. Altspeisefett
6. Alttextilien (tragbare Altkleider, Wohntextilien)
7. Aluminium
8. Autobatterien, Fahrzeugbatterien (Nassbatterien)
9. Batterien, Akkus (Trockenbatterien)
10. CD, DVD
11. Elektro- und Elektronikgeräte
12. Fernseher, Bildschirme
13. Feuerlöscher
14. Gasflaschen, Gasdruckbehälter
15. Grünabfälle
16. Hohlglas – farblich getrennt
17. Inertmaterial: Einzelteile Keramik, Fliesen, Flachglas, Spezialglas
18. Kabelschrott
19. Kerzen
20. Korken
21. Kühlgeräte
22. Hartkunststoffe nach Annahmekatalog (kein PVC) *
23. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Gasentladungslampen
24. Ölradiatoren
25. Papier, Pappe, Kartonagen
26. Photovoltaikmodule*, Solarzellen*
27. Sperrmüll*
28. Styropor (Polystyrol), nur Formteile und Chips
29. Tonerkartuschen, Tintenpatronen und sonstige Druckerpatronen
30. Verkaufsverpackungen aus Metall, Verbundstoffen, Kunststoffen, Folien und Styropor in Gelben Säcken

Anlieferungen sind, mit Ausnahme von Elektrogeräten und Altmetall, auf haushaltsübliche Mengen begrenzt. Konkrete Mengenbegrenzungen sind unter Punkt II Gebühren aufgeführt.

Als haushaltsüblich gilt: PKW-Kofferraum oder entsprechendes Anhängervolumen, max. 2 m³ pro Anlieferung und Altstoffart

* Diese Stoffe werden nicht auf allen Wertstoffhöfen des Landkreises Schwäbisch Hall angenommen.

II. Gebühren

1. Es gelten die jeweils aktuellen Annahmekriterien der einzelnen Altstoffe.
2. Es gelten folgende Gebühren:

Abfallart	Gebühren		Anlieferungsmenge
1. Alteisen, Altmetalle, Schrott	-		
2. Altfenster	4,-- €/Stück		Max. 3 Stück pro Anlieferer
3. Altreifen <ul style="list-style-type: none"> • Mofa, Mokick, Roller und Fahrrad • Motorrad und PKW • LKW • Schlepper und sonstige <ul style="list-style-type: none"> - größer 1,10 m Durchmesser und 30 cm Breite 	Ohne Felgen -- 1,50 €/St. 8,00 €/St. 15,00 €/St.	Mit Felgen -- 3,00 €/St. 12,00 €/St. 25,00 €/St.	
4. Altschuhe	-		
5. Altseisefett	-		
6. Alttextilien	-		
7. Aluminium	-		
8. Autobatterien, Fahrzeugbatterien (Nassbatterien)	-		
9. Batterien, Akku (Trockenbatterien)	-		

Abfallart	Gebühren		Anlieferungsmenge
10. CD, DVD	-		
11. Elektro- und Elektronikgeräte	-		*
12. Fernseher, Bildschirme	-		
13. Feuerlöscher	10,- €/Stück		
14. Gasflaschen, Gasdruckbehälter	-		
15. Grünabfälle (Laub, Rasenschnitt u. a. Gartenabfälle)	bis 2 m ³ pro Anlieferung kostenfrei, <u>darüber hinaus</u> 10,00 € pro überschrittenem m ³ bzw. 1,00 € pro überschrittenen 100 Liter		
16. Hohlglas – farblich getrennt	-		
17. Inertmaterial	-		Max. 25 Liter pro Anlieferung
18. Kabelschrott	-		
19. Kerzen	-		
20. Korken	-		
21. Kühlgeräte	-		*
22. Kunststoffe	-		
23. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	-		*
24. Ölradiatoren	-		
25. Papier, Pappe, Kartonagen	-		
26. Sperrmüll	Einzelteile 12,00 € / St. 1 m ³ : 18,00 €		Max. 1 m ³ pro Anlieferung **
27. Styropor	-		
28. Tonerkartuschen, Tintenpatronen	-		
29. Verkaufsverpackungen /Gelbe Sack-Ware	-		
30. Photovoltaikmodule, Solarzellen	-		

*Großanlieferungen von haushaltsüblichen Elektrogeräten aus Gewerbebetrieben werden an folgende Übergabestellen verwiesen: Wertstoffhöfe Blaufelden, Crailsheim, Hasenbühl und Gaildorf. Vor der Anlieferung ist eine Abstimmung über den Zeitpunkt der Anlieferung notwendig.

**Zu den Entsorgungszentren Blaufelden und Hasenbühl kann Sperrmüll in unbegrenzter Menge angeliefert werden. Die Gebühr berechnet sich nach dem Gewicht.